

INFORMATION ZU DEN ENTWÄSSERUNGSGEBÜHREN

Auf Antrag können **nachweislich** der Abwasseranlage nicht zugeführte Abwassermengen abgesetzt werden. Der Nachweis ist grundsätzlich über einen **geeichten festinstallierten Wasserzweischenzähler** zu führen. Die Verwaltungsgebühr für die erstmalige Anmeldung einer zweiten Wasseruhr beträgt **15 €**.

Der Einbau der 2. Wasseruhr ist so vorzunehmen, dass das aus der Wasserentnahmestelle fließende Frischwasser keine Möglichkeit hat, in den Kanal zu gelangen. So darf sich z. B. kein Waschbecken mit Abfluß oder ein Bodenabfluß in der Nähe des Wasseranschlusses befinden. Üblicherweise werden für die Gartenbewässerung Außenzapfstellen installiert.

Eine Wasserentnahme zum Reinigen der öffentlichen Gehwege oder privaten Hofflächen ist nicht erlaubt, da auch dieses Wasser dem Kanal zufließen würde.

Hinweis: Nach Mitteilung der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss muss chemisch behandeltes Wasser aus Schwimmbecken in die Kanalisation eingeleitet werden und darf nicht im Garten versickern!

Über den **Zeitpunkt des Einbaus** der 2. Wasseruhr sowie die **Nummern der 2. Wasseruhr** und des **Hauptzählers** ist das Steueramt schriftlich zu informieren.

Sollte der Zwischenzähler aufgrund eines Defektes ausgetauscht werden, müssen Sie den Zählerstand zum Zeitpunkt des Ausbaues dem Steueramt umgehend mitteilen sowie die Nummer der neuen Uhr.

Um die Frischwassermenge, die nicht dem Kanal zugeführt wurde bei der Schlußrechnung der Kreiswerke zu berücksichtigen, muß der Zählerstand der 2. Wasseruhr dem Steueramt der Gemeinde Rommerskirchen zum 01. Dezember eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich mitgeteilt werden.

Gewöhnlich läuft über die zweite Wasseruhr nur das Wasser, das nicht dem Kanal zugeführt wird. Sollte in Ihrem Fall jedoch das Wasser über die 2. Wasseruhr gezählt werden, das im Haus verbraucht und damit tatsächlich der Abwasseranlage zugeführt wird (Landwirtschaft, Regenwassernutzung etc.), ist das Steueramt zum oben genannten Termin über die Zählerstände in Kenntnis zu setzen.

Der Eigentümer und andere Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sind außerdem verpflichtet, alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Wassermesser, Abwassermesser oder sonstige Bemessungsgrundlagen abzulesen oder zu überprüfen.

Hinweis:

Sollten Sie auf ihrem Grundstück Regenwasser nutzen, das in den Kanal fließt (Toiletten-spülung, Waschmaschine etc.), müssen Sie sich unverzüglich mit dem Steueramt, Telefon-Nr. 02183/800-55, in Verbindung setzen.